



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1986

Nummer 59

Letzte Nummer

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
611	19. 12. 1986	Gesetz zur Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes	775
	19. 12. 1986	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)	754
	19. 12. 1986	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1987)	767

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1987
(Haushaltsgesetz 1987)**

Vom 19. Dezember 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf

59 814 025 200 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1987 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5 925 445 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Auf den Höchstbetrag anzurechnen sind die Einnahmen aus nach § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltssordnung fortgelgenden Kreditermächtigungen, soweit sie den nach § 5 zu berechnenden Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten übersteigen. Zur Dekung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1987 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf der Finanzminister über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtitlen des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen und Landesobligationen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministers über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuchs für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltspunkt veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 490 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|---|------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 2 000 000 000 DM |
| b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu | 35 000 000 DM |
| c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalt-

und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe (SMBI. NW. 651) und der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a und 1b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 106 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber den Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen übernommen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltssmitteln bei Kapitel 11040 Titel 821 10 und 821 20 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(7) Der Kultusminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihe folgender Bilder an die Stiftung Kunstsammlung

Nordrhein-Westfalen zu übernehmen: „Le Mandoliniste 1911“ von Picasso bis zur Höhe von 14 500 000 DM, „White Flag“ von Jasper Johnes bis zur Höhe von 13 500 000 DM.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft Haftungsfreistellungen bis zur Gesamthöhe von 4 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(9) Der Finanzminister wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 1987 der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung in Höhe von 2 220 591,42 DM einzuräumen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben mit Einwilligung des Finanzministers gegenseitig deckungsfähig.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 der Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten oder soweit Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von drei Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich überignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei den übertragbaren Ausgaben sind in Höhe von 389 000 000 DM Reste zu erwirtschaften und am Jahresende in Abgang zu stellen.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbind-

lich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 42220 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; § 48 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung findet keine Anwendung.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 48 der Landeshaushaltssordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsurlaub und -urlaub vom 8. Dezember 1985 (BGBL. I S. 2154) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabsehbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Landesbeamten gesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichter gesetzes, jeweils in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800). In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(7) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsvorhaben eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

Sofern eine Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht termingerecht eingeholt werden kann, können bis zu 100 Stellen für Auszubildende in privat-

rechtlichen Ausbildungsverhältnissen auch ohne Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses eingerichtet werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuwendung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 427 70 zu decken.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers

- im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen,
- zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule, eine andere Medizinische Einrichtung oder in das Kapitel 06 020 Titelgruppe 65 umzusetzen.

§ 50 der Landeshaushaltssordnung bleibt im übrigen unbefüllt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, bei den Medizinischen Einrichtungen im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen vorgesehene Zahl der Gestellungsschwestern nicht zur Verfügung steht.

(11) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses Planstellen für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Schutzpolizei zu heben, wenn die durch Verordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) für diese Laufbahngruppen festgesetzten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungssämtler geändert werden.

§ 7a

(1) Besetzungssperren auf Grund des Haushaltsgesetzes 1986 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1987 erstmals freie und im Laufe des Haushaltsjahres freierwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von sechs Monaten nicht besetzt werden.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministers zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- im Geschäftsbereich des Justizministers:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung;
- im Geschäftsbereich des Kultusministers:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen Münster, Aachen und Düsseldorf sowie bei den übrigen Medizinischen Einrichtungen die Planstellen und Stellen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind;
- in allen Geschäftsbereichen:
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,

Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 8,

Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,

Planstellen, die auf Grund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamten gesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes frei werden.

Von der Besetzungssperre kann

- in Fällen des Einzelplans 01 der Präsident des Landtags,
- in anderen Fällen bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen der Finanzminister weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabewisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Finanzminister übertragen.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landshaushalts bei den Eingangssämttern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamten gesetzes endet, und von Lehrern, die nach § 78 b des Landesbeamten gesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkehren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamten gesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b des Landesbeamten gesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,
- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministers
 - zur unbefristeten Einstellung der 1984 und 1985 auf nach § 78 b des Landesbeamten gesetzes freigemachten Stellen befristet eingestellten Lehrer, und zwar mit drei Vierteln der Pflichtstundenzahl für die ersten zwei Jahre bei den 1984 eingestellten Lehrern und für die ersten drei Jahre bei den 1985 eingestellten Lehrern,
 - bis zu 280 Planstellen zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die in den Jahren 1980 bis 1984 unbefristet mit verringelter Pflichtstundenzahl eingestellt worden sind sowie zur unbefristeten Einstellung bisher nebenberuflich beschäftigter Lehrer bei den Kapiteln 05 410 und 05 440 nach Festlegung durch den Kultusminister,
 - bis zu 300 Planstellen zur unbefristeten Einstellung von Lehrern mit drei Vierteln der Pflichtstundenzahl für die ersten zwei Jahre zur Verbesserung des Unterrichtsangebotes in vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen; davon bis zu 200 Planstellen bei Kapitel 05 390, bis zu 90 Planstellen bei Kapitel 05 410 und bis zu 10 Planstellen bei Kapitel 05 440,
 - darüber hinaus mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weitere Planstellen zur unbefristeten Einstellung von Lehrern mit drei Vierteln der Pflichtstundenzahl für die ersten zwei Jahre zur Verbesserung des Unterrichtsangebotes in vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen, soweit die freiwerdenden Stellen nicht durch Ersatzstellungen in Anspruch genommen worden sind.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen und Fortführung des Schulbetriebs durch einen öffentlichen Schulträger die erforderlichen Planstellen und Stellen für Lehrer in dem jeweiligen Schulkapitel einzurichten.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Kapitel 01 010 die für die Inbetriebnahme des Landtagsneubaues erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltssordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde genehmigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

(6) Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis

sowie für die Führung der Staatsaufsicht ist der jeweilige Fachminister zuständig.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabestreste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 35 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 0 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1986 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1986 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2 400 Unterrichtsstunden oder 2 000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1986 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2 400 Unterrichtsstunden oder 2 000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für in 1983 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2 400 Unterrichtsstunden oder 2 000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 oder wegen Erweiterung der Trägerkapazitäten entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2 400 Unterrichtsstunden noch 2 000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für in 1983 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2 400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2 000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1983 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1987 keine Förderung.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8 und § 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1988 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
H. Schwier

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Mathiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
zugleich für den Minister
für Bundesangelegenheiten
Christoph Zöpel

ANLAGE 1

**HAUSHALTSPLAN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
FÜR DAS HAUSHALTSGEJAHR
1987**

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ausgaben
	1987	1986	1987	1987	1986
	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
01 - Landtag	1 278,0	1 250,3	146 099,7	4 000,0	98 463,1
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 321,7	2 464,2	103 839,0	6 470,0	107 017,8
03 - Innenminister	449 614,7	384 776,8	3 999 315,6	69 610,0	3 783 686,5
04 - Justizminister	1 031 005,0	1 007 827,0	2 713 652,8	3 937,0	2 654 462,9
05 - Kultusminister	95 720,7	92 971,7	11 223 776,7	54 350,0	10 814 466,2
06 - Minister für Wissen- schaft und Forschung	1 015 549,7	985 629,5	5 714 821,4	164 224,5	5 522 735,4
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	679 094,8	743 751,5	4 020 297,1	1 084 342,2	3 858 011,5
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Techno- logie	194 446,0	175 929,7	2 271 697,0	999 510,0	1 851 632,7
09 - Minister für Bundes- angelegenheiten	69,1	68,6	4 037,0	-	3 910,9
10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Land- wirtschaft	579 147,5	602 938,4	1 636 214,7	508 625,5	1 648 851,4
11 - Minister für Stadtent- wicklung, Wohnen und Verkehr	2 085 137,8	1 939 394,9	5 522 783,6	2 695 350,5	5 547 219,0
12 - Finanzminister	417 965,7	389 041,5	1 990 095,4	60 233,3	1 917 142,7
13 - Landesrechnungshof	140,0	138,9	15 611,8	-	14 857,2
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	53 262 534,5	51 575 508,7	20 451 783,4	1 378 200,0	20 079 234,4
Zusammen	59 814 025,2	57 901 691,7	59 814 025,2	7 028 853,0	57 901 691,7

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. <u>Haushaltsvolumen</u>	59 814,0
II. <u>Ermittlung des Finanzierungssaldos</u>	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	59 748,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	54 228,0
3. Finanzierungssaldo	- 5 520,1
III. <u>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</u>	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14 243,6
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8 730,5
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzgesetz	8 664,6
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 513,1
5. Einnahmen aus Rücklagen	7,0
6. Finanzierungssaldo	- 5 520,1
IV. <u>Nachrichtlich</u>	
<u>Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel</u>	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 579,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzgesetz	8 664,6
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	14 243,6

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. <u>Einnahmen aus Krediten</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	346,4 14 243,6
zusammen	14 590,0
II. <u>Tilgungsausgaben für Kredite</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	209,7 8 730,5
zusammen	8 940,2
III. <u>Netto-Neuverschuldung insgesamt</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	136,7 5 513,1
zusammen	5 649,8

ANLAGE 2

ÜBERSICHT

**ÜBER DIE KREDITFINANZIERTEN AUSGABEN DES
HAUSHALTSPLANS 1987**

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1987 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch
Schuldenaufnahmen

		bei Gebietskörperschaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
<u>Einzelplan 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei</u>			
02 050	Landeszentrale für politische Bildung	-	5 800
Summe Einzelplan 02		-	5 800
<u>Einzelplan 03 - Innenminister</u>			
03 020	Allgemeine Bewilligungen	-	180
03 710	Feuerschutz	-	64 359
Summe Einzelplan 03		-	64 539
<u>Einzelplan 05 - Kultusminister</u>			
05 030	Allgemeine Überregionale Finanzierungen	-	3 000
05 300	Schulen gemeinsam	-	2 450
05 340	Öffentliche Gymnasien	-	400
05 610	Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	-	395
05 760	Bibliothekswesen	-	700
05 810	Förderung des Sports	-	40 000
05 820	Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums	-	2 670
05 830	Förderung von Theater, Film und Bild	-	100
Summe Einzelplan 05		-	49 715
<u>Einzelplan 06 - Minister für Wissenschaft und Forschung</u>			
06 020	Allgemeine Bewilligungen	-	22 000
06 030	Allgemeine Überregionale Finanzierungen	-	217 580
06 040	Forschungsförderung	-	18 609
06 112	Medizinische Einrichtungen der Universität Bonn	-	23 326
06 122	Medizinische Einrichtungen der Universität Münster	-	24 862
06 131	Universität Köln	-	2 045
06 132	Medizinische Einrichtungen der Universität Köln	-	57 674
06 142	Medizinische Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	-	30 959
06 152	Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum	-	300
06 172	Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf	-	26 807
06 212	Medizinische Einrichtungen der Universität - Gesamthochschule - Essen	-	65 033
06 550	Staatliche Hochschule für Musik Ruhr	-	31
Summe Einzelplan 06		-	489 226

		bei Gebietskörperschaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
Einzelplan 07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
07 020	Allgemeine Bewilligungen	-	13 500
07 040	Altenhilfe und soziale Hilfen	-	69 300
07 050	Familienhilfe, Jugendhilfe und soziales Ausbildungswesen	-	54 520
07 060	Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge	-	9 850
07 070	Krankenhausförderung	-	960 850
07 080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	-	19 254
07 090	Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe	4 220	-
07 310	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	-	100
07 320	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen	-	30
07 430	Staatsbad Oeynhausen	-	7 750
Summe Einzelplan 07		4 220	1 135 154
Einzelplan 08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie			
08 030	Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes	-	141 650
08 040	Wirtschaft-Technologieprogramm Nordrhein-Westfalen und rationelle Energieverwendung	-	90 303
08 050	Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft	-	48 950
08 080	Förderung der Luftfahrt	-	23 137
Summe Einzelplan 08		-	304 040
Einzelplan 10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft			
10 020	Allgemeine Bewilligungen	-	12 550
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	-	153 412
10 040	Marktstruktur und Verbraucherangelegenheiten	-	2 250
10 050	Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	-	198 411
10 060	Immissionsschutz	-	73 500
10 070	Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster und Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte	-	912
Summe Einzelplan 10		-	441 035

		bei Gebietskörper- schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
<u>Einzelplan 11 - Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</u>			
11 040	Angelegenheiten der Stadtentwicklung, des Bauwesens und der Freizeit	-	45 308
11 050	Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau	340 000	100 300
11 060	Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau	2 225	532 214
11 070	Denkmalpflege	-	25 700
11 470	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs	-	341 264
11 490	Förderung der Schifffahrt	-	50 000
11 500	Straßen- und Brückenbau	-	827 650
Summe Einzelplan 11		342 225	1 922 436
<u>Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung</u>			
14 030	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Finanz- ausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund) und sonstige Leistungen	-	1 022 048
14 610	Kapitalvermögen	-	79 080
Summe Einzelplan 14		-	1 101 128
Summe insgesamt		346 445	5 513 073
dazu			
im Haushaltsplan 1987 veranschlagte Tilgungsausgaben am Kreditmarkt			-
			65 927
zusammen		346 445	5 579 000
Gesamtsumme			5 925 445

– GV. NW. 1986 S. 754.

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1987)**

Vom 19. Dezember 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwasserraumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslästen- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 29a Zuweisungen für die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987
- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl und Straßenlänge
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel

- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltspans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteueraumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen

1. ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltspans des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahrs spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(5) Dem Betrag nach Absatz 4 wird für das Haushaltsjahr 1987 einmalig ein Betrag von 138000000 DM hinzugerechnet, der mit dem allgemeinen Steuerverbund 1989 zu verrechnen ist.

§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen 9425 000 000 DM; davon entfallen auf die allgemeinen Zuweisungen 7 876 500 000 DM, zweckgebundenen Zuweisungen 1 548 500 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24.

§ 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Davon wird im Haushaltsjahr 1987 einmalig ein Betrag von 37 500 000 DM abgesetzt, der mit dem Kraftfahrzeugsteuerverbund 1989 zu verrechnen ist.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1985 – auf 508 550 000 DM.

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 25.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltspans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. Teil

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemüht sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7 Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 655 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	5 764 300 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	951 500 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	939 700 000 DM.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 100 vom Hundert, mit 25 000 Einwohnern 105 vom Hundert, mit 60 000 Einwohnern 110 vom Hundert, mit 150 000 Einwohnern 119 vom Hundert, mit 300 000 Einwohnern 126 vom Hundert, mit 500 000 Einwohnern 135 vom Hundert, mit mehr als 500 000 Einwohnern 140 vom Hundert, mit mehr als 750 000 Einwohnern 145 vom Hundert der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1985 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den Grundschulen einschließlich Schulkindergärten

mit 101 vom Hundert,

noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten

mit 135 vom Hundert,

Hauptschulen

mit 100 vom Hundert,

Realschulen

mit 100 vom Hundert,

Gymnasien

mit 100 vom Hundert,

Gesamtschulen

mit 128 vom Hundert,

Berufsschulen

mit 32 vom Hundert,

Berufsgrundschuljahren

mit 76 vom Hundert,

Berufsvorbereitungsjahren

mit 76 vom Hundert,

Berufsaufbauschulen

mit 96 vom Hundert,

Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt,

mit 48 vom Hundert,

übrigen Bezirksklassen

mit 33 vom Hundert,

Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen

mit 75 vom Hundert,

Sonderschulen für Lernbehinderte

mit 190 vom Hundert,

übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten

mit 374 vom Hundert,

Kollegschulen mit 40 vom Hundert.

Schulen des zweiten Bildungsweges

a) Abendrealschulen	mit 58 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 59 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 81 vom Hundert.
Soweit Schulen als Ganztagsschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den	
Grundschulen einschließlich Schulkindergräten noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergräten	mit 115 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 207 vom Hundert,
Realschulen	mit 124 vom Hundert,
Gymnasien	mit 119 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 124 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 133 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 200 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 466 vom Hundert, mit 78 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 183 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteueraumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1986 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 in Gemeinden bis 150 000 Einwohnern mit 350 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1986 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern mit 160 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 170 vom Hundert, für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern mit 280 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;
- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986;
- d) bei der Gewerbesteueraumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1986 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 11****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 349 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushalt Jahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände****§ 14****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushalt Jahr gelten.

§ 16**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B Ausgleichsstock**§ 17****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 221 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind bis zu 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfsszuweisungen an Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern bestimmt, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltssführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfsszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfsszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfsszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltspunkt Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfsszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern Bedarfsszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltssatzungen 1984 und 1985 erhalten. Eine Bedarfsszuweisung kann einer Gemeinde nur gewährt werden,

1. die ein vom Rat beschlossenes Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt hat und
2. deren Verwaltungshaushalt in den Haushaltssatzungen 1983 bis 1985 jeweils mit einem Fehlbetrag abgeschlossen wurde und
3. deren Fehlbetrag nach der festgestellten Jahresrechnung 1985 im Verwaltungshaushalt 2,5 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts überschreitet und
4. bei der die Jahresrechnungsstatistik einen Fehlbetrag des Verwaltungshaushalts für das Haushaltssatzung 1983 von mindestens 3 vom Hundert der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausweist und
5. die bis zum Jahre 1979 Lohnsummensteuer erhoben hat.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltssausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen zu beschreiben, durch die unter Einschluß der Bedarfsszuweisungen ein etwaiger Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt 1986 abgebaut und das Entstehen eines über die zum Haushaltssatzung 1986 aufgestellte mittelfristige Finanzplanung hinausgehenden Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt

halt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der jährlichen Haushaltssatzung fortzuschreiben; es bedarf der Genehmigung des Innenministers. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Gemeinden können Bedarfsszuweisungen bis zur Höhe der Fehlbeträge der Haushaltssatzungen 1984 und 1985 erhalten; sie sind in jährlichen Teilbeträgen von höchstens 25 vom Hundert zu zahlen. Nach Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hälfte der Bedarfsszuweisungen in jährlichen Teilbeträgen von 25 vom Hundert zurückzuzahlen; die Mittel fließen dem Steuerverbund wieder zu.

Wird der Abbau der Fehlbeträge früher als nach dem Haushaltssicherungskonzept vorgesehen, erreicht, entfallen weitere Bedarfsszuweisungen. Wird die Durchführung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, entfallen weitere Bedarfsszuweisungen; die Gemeinde ist dann verpflichtet, erhaltene Bedarfsszuweisungen zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht genehmigt.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfsszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(6) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerrahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) die Gemeinden und Kreise | 27 500 000 DM, |
| b) die Landschaftsverbände | 22 500 000 DM. |

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Zweiter Abschnitt**Zweckgebundene Zuweisungen****§ 18****Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
und der Denkmalpflege**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 395 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19**Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbau, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 219 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20**Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21**Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen**

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 42 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 284 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22**Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen**

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23**Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 482 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 241 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 14,45 DM gewährt.

(3) Der weitere Betrag von 241 000 000 DM wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1986 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1985 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 8,58 DM gewährt.

III. Teil**Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund****§ 25****Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast**

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf

a)	objektbezogene Zuweisungen für Vorhaben des Radwegebaues der Gemeinden und Kreise	38 000 000 DM,
b)	Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues	118 050 000 DM,
c)	Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs	60 380 000 DM,
d)	pauschalierte Zuweisungen davon	308 570 000 DM,
	auf die Gemeinden	231 427 500 DM,
	auf die Kreise	77 142 500 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 16 450 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1985 vermindern sich diese Zuweisungen an die

Gemeinden um	10 986 700 DM,
Kreise um	5 483 300 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 Buchstabe d) sind somit

auf die Gemeinden	220 460 800 DM,
auf die Kreise	71 659 200 DM

schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 75 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen und zu 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können die Zuweisungen nach Absatz 2 zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und seiner Beschleunigung, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 26****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltspans in Höhe von 16 900 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltspans für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 19 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamts beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamts tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamts für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27**Zuweisungen an die Landschaftsverbände
für die Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 125 540 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

a) für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen	81 500 000 DM,
b) für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme	80 000 000 DM,
c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans	150 000 000 DM.

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 37 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltspans

a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von	83 136 900 DM,
b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von	31 150 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 37 Abs. 3.

(4) Aus den Mitteln nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen und Landesstraßen zu erarbeiten.

§ 28**Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltspans neben den Mitteln nach § 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 118 050 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBI. I S. 501), zuletzt geändert durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBI. I S. 560), werden den Gemeinden und

Kreisen nach Maßgabe des Haushaltspans über die Landschaftsverbände

a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von	352 416 200 DM,
b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von	284 860 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29**Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBI. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

a) 25,- DM	je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, zuzüglich
b) 30,- DM	je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

§ 29a**Zuweisungen für die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987**

(1) Für die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBI. I S. 2078) gewährt das Land den Gemeinden eine Finanzzuweisung. Die Zuweisung beträgt für Gemeinden

bis zu 150 000 Einwohnern	4,00 DM je Einwohner,
über 150 000 Einwohner	5,18 DM je Einwohner.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für den 25. Mai 1987 feststellt.

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 wird in zwei Teilbeträgen gezahlt, der erste Teilbetrag in Höhe von 2,25 DM je Einwohner (§ 36 Abs. 1) im Laufe des Jahres 1987. Der Restbetrag ist spätestens im nächsten Haushaltsjahr auszuzahlen.

Zweiter Abschnitt**§ 30****Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltssätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil**Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 31****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 815) im Haushaltsjahr 1987 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschuß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,
 2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1987 zu zahlenden Beträge,
 3. die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.
- (2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 34

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 23. März, 22. Juni und 21. September mit jeweils einem Viertel sowie am 21. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 35

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 36

Einwohnerzahl und Straßenlänge

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1985 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kaserinierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91-) eingetragenen Straßenlängen.

§ 37

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 3, 6 und 8),
 2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
 3. die Investitionspauschale (§ 24),
 4. die Durchführung des Volkszählungsgesetzes (§ 29 a)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7),
 2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
 3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
 4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
 5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
 6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen (§ 23)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c), § 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 1 Buchstabe a)) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 38

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 39**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c), § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 Abs. 1 Buchstaben a), b) und d) sowie nach § 28 Abs. 2 Buchstabe a) sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 40**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 41**Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 42**Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 43**Durchführungsverschriften**

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 44**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
H. Schwier

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

Anlage 611
zu § 17 Abs. 8 GFG 1987

**Übersicht
über die empfangsberechtigten Gemeinden
und die Höhe des jeweils zu zahlenden
Betrages nach § 17 Abs. 8 GFG 1987**

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippstadt	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

- GV. NW. 1986 S. 767.

**Gesetz
zur Aufhebung des Grunderwerb-
steuerverteilungsgesetzes
Vom 19. Dezember 1986**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer (Grunderwerbssteuerverteilungsgesetz – GREStVG –) vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 166) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1986 S. 775.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359